

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

#### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zerlegungsgesetzes (2. ZerlÄndG)**

##### **A. Zielsetzung**

Bei der Durchführung des Lohnsteuer-Zerlegungsverfahrens für den Feststellungszeitraum 1977 wurden im Rahmen einer Nachermittlung erhebliche Untererfassungen von Zerlegungsfällen festgestellt. Die aus diesem Grunde verspätete Berichtigung der vorläufigen Zerlegung im Ermittlungsjahr hat zu erheblichen Verzerrungen der Lohnsteuereinnahmen geführt.

Zur Vermeidung von aufwendigen Nachermittlungen ist durch Änderung der Termine in § 5 des Zerlegungsgesetzes sicherzustellen, daß bei künftigen Zerlegungsverfahren die Zerlegungsfälle rechtzeitig und vollständig ermittelt werden können. Gleichzeitig soll das Zerlegungsverfahren durch die Einbeziehung der auf maschinellen Datenträgern gespeicherten Lohnsteuerdaten sowie durch den Wegfall der vorläufigen Zerlegung im Jahr der Ermittlung der Zerlegungsanteile wesentlich vereinfacht werden.

##### **B. Lösung**

Neben den Lohnsteuerkarten können künftig auch die maschinellen Datenträger, auf denen die entsprechenden Angaben gespeichert sind, für die Ermittlung der Verhältnisse im Feststellungszeitraum herangezogen werden.

Auf die Festsetzung eines Stichtages für die Ablieferung der Lohnsteuerkarten an die Statistischen Landesämter wird verzichtet. Der Zeitpunkt für die Mitteilung der auf die einzelnen Einnahmeländer entfallenden Beträge wird vom 30. Juni auf den 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, verschoben. Des weiteren wird auf eine

vorläufige Zerlegung der Lohnsteuer in diesem Kalenderjahr verzichtet. Die neuen Zerlegungsanteile gelten dementsprechend erst für das dritte, vierte und fünfte Kalenderjahr, die auf den Feststellungszeitraum folgen.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (44) — 522 10 — Ze 2/81

Bonn, den 12. Juni 1981

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 497. Sitzung am 13. März beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zerlegungsgesetzes (2. ZerlÄndG) mit Begründung (Anlage 1), Vorblatt und einer EntschlieÙung zum Gesetzentwurf.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

G s c h e i d l e

## Anlage 1

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zerlegungsgesetzes  
(2. ZerlÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Sätze 2 und 3 gelten auch in den Fällen einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.“

2. In § 4 Abs. 1 werden

a) in Satz 1 der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:  
„, die in dem letzten Zerlegungsbescheid festgesetzt sind.“,

b) Satz 2 eingangs wie folgt gefaßt:  
„Liegt ein Zerlegungsbescheid . . .“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Ermittlung der Verhältnisse im Feststellungszeitraum sind die Lohnsteuerkarten für den Feststellungszeitraum oder die bei Durchführung des maschinellen Lohnsteuerjahresausgleichs und der maschinellen Veranlagung zur Einkommensteuer für den Feststellungszeitraum erstellten maschinellen Datenträger, auf denen die in Absatz 2 genannten Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten gespeichert sind, an das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes zu leiten. Das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes hat anhand der ihm zugeleiteten Lohnsteuerkarten und maschinellen Datenträger die Lohnsteuer, die nicht vom Wohnsitzland vereinahmt worden ist, zu ermitteln, die hiervon auf die einzelnen Einnahmeländer entfallen-

den Beträge festzustellen und diese bis zum 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, den obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer mitzuteilen. Die auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen Pfennigbeträge der Lohnsteuer sind nicht zu berücksichtigen.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „ . . . der anderen Länder“ die Worte „sowie dem Bundesminister der Finanzen bis zum 31. März des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt,“ eingefügt.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Hundertsätze gelten für die Zerlegung der Lohnsteuer im dritten, vierten und fünften Kalenderjahr, die dem Feststellungszeitraum folgen.“

- d) In Absatz 6 werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 7“ gestrichen.

- e) Absatz 7 wird gestrichen.

- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

4. In § 6 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „gerichtlich“ gestrichen.

5. In § 8 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von § 5 Abs. 5 gelten die nach den Verhältnissen des Feststellungszeitraums 1977 festgestellten Hundertsätze für die Zerlegung der Lohnsteuer in den Kalenderjahren 1979, 1980, 1981 und 1982.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeine Begründung

1. Wie die bisherigen Erfahrungen (zuletzt bei dem im Jahr 1979 durchgeführten Zerlegungsverfahren) gezeigt haben, ist bei Einhaltung der nach geltendem Recht maßgeblichen Termine nicht gewährleistet, daß die Zerlegungsfälle vollständig erfaßt werden. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß zu dem für die Ablieferung der Lohnsteuerkarten an die Statistischen Landesämter vorgesehenen Stichtag (§ 5 Abs. 3 Satz 1 ZerlG) Einkommensteuererklärungen samt den diesen beizufügenden Lohnsteuerkarten von Lohnsteuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, den Finanzämtern zum Teil noch nicht zugegangen sind.

Des weiteren hat sich herausgestellt, daß der Zeitraum von drei Monaten (April bis Juni), der den Statistischen Landesämtern für die Ermittlung und Anmeldung der Zerlegungsfälle und -ansprüche nach geltendem Recht (§ 5 Abs. 3 Satz 2 ZerlG) zur Verfügung steht, zu kurz bemessen ist. Insbesondere dann, wenn bei der Ermittlung Fehlerquellen entdeckt und berichtigt werden mußten, ist es in der Vergangenheit häufig zu Nachmeldungen gekommen, mit der Folge, daß für weitere Kalendervierteljahre zunächst eine vorläufige Zerlegung vorgenommen werden mußte. Die spätere Berichtigung dieser vorläufigen Zerlegung hat zu erheblichen Verzerrungen der Lohnsteuereinnahmen im Jahr der Ermittlung der Zerlegungsanteile geführt.

2. Mit dem Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen für eine möglichst vollständige Erfassung der Lohnsteuer-Zerlegungsfälle geschaffen. Gleichzeitig werden durch die Verlagerung der Geltungsdauer der Zerlegungsanteile die in der Vergangenheit aufgetretenen Termenschwierigkeiten bei der Ermittlung der Zerlegungsfälle vermieden und durch den Wegfall der vorläufigen Zerlegung im Jahr der Ermittlung der Zerlegungsanteile das Verfahren wesentlich vereinfacht.
3. Der Gesetzentwurf verzichtet bewußt auf die Neufestlegung eines Stichtages für die Ablieferung der Lohnsteuerkarten an die Statistischen Landesämter. Der Verzicht auf einen Ablieferungsstichtag hat den Vorteil, daß die Lohnsteuerkarten von den Finanzämtern parallel zur Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs und der Einkommensteuerveranlagung bereits ab Beginn des auf den Feststellungszeitraum folgenden Jahres den Statistischen Landesämtern zugeleitet werden können. Durch die gleichzeitige Verschiebung des Zeitpunktes für die Mitteilung der auf die einzelnen Einnahmeländer entfallen-

den Beträge an die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer vom 30. Juni auf den 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, wird den Statistischen Landesämtern die Möglichkeit gegeben, die sukzessiv über einen Zeitraum von nahezu zwei Jahren eingehenden Lohnsteuerkarten kontinuierlich zu bearbeiten, in Zweifelsfällen Rücksprache mit den Finanzämtern oder den Arbeitgebern zu nehmen und gleichzeitig Plausibilitätsprüfungen durchzuführen.

Des weiteren wird durch diese Verschiebung des Mitteilungszeitpunktes eine nahezu vollständige Erfassung der Lohnsteuerkarten derjenigen Lohnsteuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, gewährleistet.

4. Der technischen Entwicklung im Steuerfestsetzungsverfahren trägt der Gesetzentwurf dadurch Rechnung, daß zur Ermittlung der Verhältnisse im Feststellungszeitraum neben den Lohnsteuerkarten auch die maschinellen Datenträger, auf denen die entsprechenden Angaben gespeichert sind, herangezogen werden können. Die Möglichkeit der Verwendung maschineller Datenträger ist im bisherigen Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich eröffnet. Angesichts der zunehmenden Automatisierung des Steuerfestsetzungsverfahrens bedeutet die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Ermittlungsgrundlagen eine erhebliche Arbeitserleichterung für die Statistischen Landesämter.
5. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird auf eine vorläufige Zerlegung im zweiten Kalenderjahr, das auf den Feststellungszeitraum folgt, verzichtet. Die Zerlegung für dieses Kalenderjahr wird als endgültige Zerlegung noch auf Grund der nach den Verhältnissen im vorhergehenden Feststellungszeitraum festgestellten Hundertsätze vorgenommen.

Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf die Geltung der neuen Hundertsätze erst für das dritte, vierte und fünfte Kalenderjahr, die dem Feststellungszeitraum folgen, vor. Die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer stellen nach den von den Statistischen Landesämtern der Wohnsitzländer mitgeteilten Beträgen die neuen Hundertsätze fest und teilen diese bis zum 31. März des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, den obersten Finanzbehörden der anderen Länder und dem Bundesminister der Finanzen mit. Die Berechnung und Überweisung der Zerlegungsanteile für das erste Kalendervierteljahr dieses Kalenderjahres kann dann — unter Verzicht auf eine vorläufige Zerlegung — bereits nach Maßgabe der neuen Hundertsätze erfolgen.

6. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 4 Abs. 1 ZerlG sowie die vorgesehene Streichung der zur Wahrung der Ansprüche in § 6 ZerlG geforderten gerichtlichen Geltendmachung stellen eine Anpassung des Gesetzes an die Erfordernisse der Praxis dar.

a) Die für die Zerlegung der Körperschaftsteuer vorgesehene Ermittlung eines vorläufigen Zerlegungsschlüssels für den Fall, daß für das vorvergangene Kalenderjahr ein Zerlegungsbescheid noch nicht vorliegt, hat sich in der Praxis als unnötig kompliziert und fehleranfällig erwiesen. Im Interesse einer Vereinfachung der vorläufigen Körperschaftsteuerzerlegung erscheint es deshalb zweckmäßiger, für vorläufige Zerlegungen stets den letzten, durch Zerlegungsbescheid festgestellten Zerlegungsschlüssel heranzuziehen, sich also an die für die Bemessung von Vorauszahlungen getroffene Regelung anzulehnen (vgl. § 37 Abs. 3 EStG).

b) Meinungsverschiedenheiten zwischen Finanzbehörden verschiedener Bundesländer über Ansprüche nach den §§ 1 und 5 ZerlG werden meistens über die Oberfinanzdirektionen oder die obersten Finanzbehörden ohne Einschaltung der Gerichte beigelegt. Da jedoch der Anspruch bei diesem Verfahren nicht gerichtlich geltend gemacht wird, besteht nach der bisherigen Fassung des § 6 ZerlG die Gefahr, daß der Anspruch als erloschen gilt, wenn in der Zwischenzeit die Drei-Jahresfrist abgelaufen ist. Es erscheint nicht sinnvoll, von dem bewährten Verfahren der außergerichtlichen Regelung abzuweichen, und aus diesem Grunde unnötig, nur zur Wahrung der Ansprüche die Gerichte anzurufen.

## II. Einzelbegründung

### Zu Artikel 1 (Zerlegungsgesetz)

#### Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 ZerlG)

Die Vorschrift wird dahin gehend ergänzt, daß das in den Sätzen 2 und 3 für die Fälle einer vorläufigen Steuerfestsetzung vorgesehene Verfahren auch in Fällen einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gilt. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzes an die Abgabenordnung 1977.

#### Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1 ZerlG)

Die Neufassung der Vorschrift sieht für die vorläufige Zerlegung die Maßgeblichkeit des jeweils zuletzt ergangenen Zerlegungsbescheides vor. Die Ermittlung eines vorläufigen Zerlegungsschlüssels wird auf die Fälle beschränkt, für die ein früherer Zerlegungsbescheid nicht vorliegt.

#### Zu Nummer 3 (§ 5 ZerlG)

##### Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 3 ZerlG)

Die Neufassung der Vorschrift berücksichtigt

- den Wegfall des Stichtags für die Ablieferung der Lohnsteuerkarten durch die Finanzämter an die Statistischen Landesämter der Wohnsitzländer;
- die Möglichkeit der Verwendung maschineller Datenträger anstelle der Lohnsteuerkarten für die Ermittlung der Verhältnisse im Feststellungszeitraum;
- die Verschiebung des Termins für die Mitteilung der auf die einzelnen Einnahmeländer entfallenden Beträge durch die Statistischen Landesämter der Wohnsitzländer an die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer vom 30. Juni auf den 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt.

##### Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 4 Satz 2 ZerlG)

Die Vorschrift wird dahin gehend ergänzt, daß die Mitteilung der von den obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer zu ermittelnden neuen Hundertsätze an die obersten Finanzbehörden der anderen Länder bis zum 31. März des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, vorzunehmen ist. Durch diese Ergänzung wird gewährleistet, daß die Zerlegung der Lohnsteuer für das erste Kalendervierteljahr dieses Jahres bereits nach neuen Hundertsätzen erfolgen kann. Die neuen Hundertsätze müssen von den obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer auch dem Bundesminister der Finanzen mitgeteilt werden, damit die beim Bundesminister der Finanzen zur Vereinfachung des Überweisungsverfahrens eingerichtete Clearingstelle die Salden der gegenseitigen Ansprüche errechnen und den einzelnen Ländern mitteilen kann.

##### Zu Buchstabe c (§ 5 Abs. 5 ZerlG)

Die Vorschrift enthält zur Vermeidung einer vorläufigen Zerlegung im zweiten Kalenderjahr, das dem Feststellungszeitraum folgt, die Verschiebung der Geltungsdauer der neuen Hundertsätze vom zweiten bis vierten in das dritte bis fünfte Kalenderjahr, die dem Feststellungszeitraum folgen.

##### Zu Buchstaben d und e (§ 5 Abs. 6 und 7 ZerlG)

Der Verzicht auf eine vorläufige Zerlegung im zweiten Kalenderjahr, das dem Feststellungszeitraum folgt, macht die Vorschriften des bisherigen Absatzes 7 über die vorläufige Zerlegung und deren Berichtigung überflüssig. Dementsprechend ist in Absatz 6 der Hinweis auf die Ausnahmeregelung für die Überweisung vorläufiger Zerlegungsanteile entbehrlich.

##### Zu Buchstabe f (§ 5 Abs. 8 ZerlG)

Folgeänderung zu Buchstabe e.

#### Zu Nummer 4 (§ 6 ZerlG)

Die Vorschrift wird dahin gehend geändert, daß es anstelle der gerichtlichen Geltendmachung zur Wah-

zung der Ansprüche genügt, wenn die Ansprüche bei den Finanzbehörden des Landes, das die Steuern vereinnahmt hat, geltend gemacht werden.

#### **Z u N u m m e r 5 (§ 8 nach Absatz 4 ZerlG)**

Die neu einzufügende Vorschrift des § 8 Abs. 5 ZerlG enthält als Übergangsregelung die einmalige Verlängerung der Geltungsdauer der nach den Verhältnissen des Feststellungszeitraums 1977 festgestellten Hundertsätze. Diese einmalige Verlängerung der Geltungsdauer auf insgesamt vier Jahre (1979 bis einschl. 1982) ist notwendig, damit künftig auf eine vorläufige Zerlegung im zweiten Kalenderjahr, das dem Feststellungszeitraum folgt, verzichtet werden

kann. Die nach den Verhältnissen des nächsten Feststellungszeitraums 1980 festgestellten Hundertsätze gelten dementsprechend nach Maßgabe des neugefaßten § 5 Abs. 5 ZerlG erst ab dem Jahr 1983 (drittes Kalenderjahr, das dem Feststellungszeitraum folgt).

#### **Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)**

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

## **EntschlieÙung**

Der Bundesrat weist darauf hin, daß nach § 5 Abs. 2 letzter Satz des Zerlegungsgesetzes die Lohnsteuer der Ehefrau ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse in die Zerlegung einbezogen wird, wenn dies für den Ehemann zutrifft. Umgekehrt verbleibt die Lohnsteuer der Ehefrau in jedem Fall dem Einnahmeland, wenn die Lohnsteuer des Ehemannes nicht der Zerlegung unterliegt.

Aus dieser aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit der Lohnsteuerzerlegung getroffenen Bestim-

mung ergeben sich möglicherweise für einzelne Länder erhebliche Nachteile. Die Länder haben daher vereinbart, anhand der Lohnsteuerkarten 1980 für jeden Ehegatten das Einnahmeland gesondert zu erfassen und die Auswirkungen der Ehegattenklausel für das Jahr 1980 bis spätestens Ende 1982 vollständig zu ermitteln. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sollen Grundlage für eine Prüfung sein, ob § 5 Abs. 2 letzter Satz des Zerlegungsgesetzes gestrichen werden sollte.

## Anlage 2

**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates der Sache nach grundsätzlich zu. Neben einer Reihe rechtsförmlicher Änderungsvorschläge, zu denen die Bundesregierung bei den Ausschüßberatungen eine Formulierungshilfe vorlegen wird, regt sie zu Artikel 1 Nr. 1 und 3 folgende Änderungen an:

**Zu Artikel 1 Nr. 1**

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Erhebungsfinanzamt zerlegt die Körperschaftsteuer auf die beteiligten Länder, sobald die erste Steuerfestsetzung für einen Veranlagungszeitraum unanfechtbar geworden ist. Nach der Aufhebung oder Änderung einer unanfechtbaren Steuerfestsetzung, die mit einer Nebenbestimmung nach den §§ 164, 165 der Abgabenordnung versehen war, wird eine neue Zerlegung nur vorgenommen, wenn an die Stelle der bisherigen Steuerfestsetzung eine unanfechtbare Steuerfestsetzung ohne Nebenbestimmung nach den §§ 164, 165 der Abgabenordnung getreten ist und der neu zu zerlegende Steuerbetrag um minde-

stens 400 000 Deutsche Mark von dem erstmals zerlegten Steuerbetrag abweicht. Im übrigen wird nach der Aufhebung oder Änderung einer unanfechtbaren Steuerfestsetzung keine neue Zerlegung vorgenommen.“

**Begründung**

Die Formulierung bringt das vom Bundesrat Gewollte nach Ansicht der Bundesregierung eindeutiger zum Ausdruck. Insbesondere ist § 3 Abs. 1 Satz 2 in den Fällen einer Vorbehaltsfestsetzung nicht anwendbar.

**Zu Artikel 1 Nr. 3**

In § 5 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzentwurfs werden die Worte „maschinellen Datenträger“ durch die Worte „maschinell verwertbaren Datenträger“ ersetzt.

**Begründung**

Die Änderung dient der Anpassung des Gesetzentwurfs an die Terminologie des § 150 Abs. 6 AO.